

Stadtverwaltung Riesa  
Amt für Finanzen  
SG Stadtkasse und Abgaben  
PF 10 00 83  
01571 Riesa

### Anzeige über den Beginn der Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

gemäß §§ 10 und 12 der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) - in der jeweils geltenden Fassung

#### 1. Angaben zur Einleitstelle

Name, Vorname Grundstückseigentümer	Tel./E-Mail
Straße/Hausnummer, PLZ/Ort	
Postalische Anschrift Grundstück	Flurstück/Gemarkung
Kassenzeichen aus Personenkonto und Objektnr.	Leistungsobjektnummer

Wird von Behörde ergänzt

#### 2. Schmutzwassereinleitung (SW)

Vom Grundstück wird Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermenge erfolgt über den Frischwasserzähler. Um den Schmutzwasseranfall korrekt zu erfassen, sind folgende Angaben notwendig.

Datum Beginn SW-Einleitung	Nummer des Frischwasserzählers
Zählerstand bei Beginn SW-Einleitung	Ableседatum

#### 3. Niederschlagswassereinleitung (NSW)

Der Anzeige ist in jedem Fall der Grundstücksentwässerungsplan bzw. ein Plan, welcher die Flächen und Rohrleitungen des Grundstücks darstellt, beizufügen.

Das Niederschlagswasser wird  versickert  
 eingeleitet  
Datum des Beginn der NSW-Einleitung: .....

Ich habe sowohl sie umseitigen Hinweise zum Datenschutz als auch die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass die Verarbeitung meiner vorstehenden Daten der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dient, welchen die Stadt Riesa unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO). Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten bei der Stadt und Übermitteln dieser Daten innerhalb der Stadtverwaltung Riesa.

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

.....

.....

## Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

### Verantwortlicher:

Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1,  
01589 Riesa  
g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller  
Telefon: +493525 7000  
E-Mail-Adresse: [stadtverwaltung@stadt-riesa.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-riesa.de)  
Internet-Adresse: [www.riesa.de](http://www.riesa.de)

### Datenschutzbeauftragter:

Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1,  
01589 Riesa  
Justiziar Andreas Schlichter  
Telefon: +493525 700288  
E-Mail-Adresse: [andreas.schlichter@stadt-riesa.de](mailto:andreas.schlichter@stadt-riesa.de)

**Zweck und Notwendigkeit:** Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfassung und Erhebung der Abwassergebühren.

**Rechtsgrundlage:** Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO, SächsKAG; AbwGebS.

### Empfänger/ Kategorien von

**Empfängern:** Die Daten werden an Organisationseinheiten der Stadt Riesa übermittelt, die mit der Erhebung der Abwassergebühren in fachlichem Zusammenhang stehen (Amt für Finanzen, Stadtbauamt).

### Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

### Speicherungsdauer bzw. -kriterien:

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

### Betroffenenrechte:

- a) Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- b) Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- c) Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.
- d) Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- e) Weiterhin haben Sie auch das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.

**Profiling:** Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt